



club für französische hirtenhunde e.V.

«Berger de Beauce» «de Brie» «de Picardie»

Mitglied im VDH und FCI

Satzung

des club für französische hirtenhunde e.V.

vom 23.03.2002

Mit Änderungen vom 03.05.2003, 30.04.2005, 09.05.2009
Mit Änderungen der MGV 2010, 2011, 2012, 2015, 2016, 2017, 2019, 2021, 2022, 2024

Präambel

Alle in der Satzung und den Ordnungen des cfh genannten Funktionen und Ehrenämter gelten gleichermaßen für beide Geschlechter, auch wenn sie geschlechtsspezifisch angegeben sind.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „club für französische hirtenhunde e.V.“ - im Folgenden kurz cfh genannt.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Karlsruhe.
- 3 Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) der Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht
- 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung und Förderung der Zucht der von der FCI anerkannten französischen Schäferhundrassen:

Berger de Beauce (Beauceron)
Berger de Brie (Briard)
Berger de Picardie (Picard)

Hierzu gehört die Pflege des Tierschutzgedankens und die Sorge für eine sachgemäße Hundehaltung durch die Vereinsmitglieder.

- 3 Der Verein führt das für diese Rassen vom VDH anerkannte Zuchtbuch und ein einheitliches Leistungsbuch.
- 4 Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen aller Halter und Züchter der betreuten Rassen gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und allen Vereinigungen oder Zusammenschlüssen des Hundesports. Er unterstützt die Landesgruppen in der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt für reibungslose Zusammenarbeit. Der Verein ist die oberste Entscheidungsstelle für alle Streitigkeiten seiner Untergliederungen untereinander sowie der Mitglieder mit diesen und untereinander.
- 5 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
- 2 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder gut beleumundete Züchter, Besitzer oder Freund französischer Hirtenhunde werden. Dies gilt auch für minderjährige Personen mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie für juristische Personen.
- 3 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in herausragendem Maße um den Verein, insbesondere dessen Ansehen in der Öffentlichkeit, verdient gemacht haben. Sie haben ohne Beitragspflicht alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Aufnahme

- 1 Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Alle Bewerbungen um Aufnahme sind im offiziellen Organ des VDH und des Vereins zu veröffentlichen. Innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung kann gegen die Neuaufnahme beim Präsidenten schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2 Mit dem Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft werden die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkannt. Änderungen, die sich auf Grund von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen oder aus VDH-Ordnungen ergeben, werden im offiziellen Organ des Vereins veröffentlicht.
- 3 Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:
 - 3.1 Personen, die aus Rassehundezuchtvereinen oder anderen dem VDH angeschlossenen Vereinen und Verbänden ausgeschlossen wurden.
 - 3.2 Personen, die einem dem Verein oder dem VDH oder der FCI entgegenstehenden Verein oder Verband angehören.
 - 3.3 Gewerbsmäßige Hundehändler, sowie deren Angehörige. Als Hundehändler sind Personen anzusehen, die in der Absicht, einen die Selbstkosten übersteigenden Gewinn zu erzielen, Hunde an- und verkaufen, sowie auf Profit ausgehende Vermittler.
- 4 Werden die unter 3.1 bis 3.3 genannten Hinderungsgründe erst nach der Aufnahme als Mitglied in den Verein bekannt, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- 2 Die Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Sie muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Die gemeinsame Kündigung mehrerer Mitglieder in einer gemeinsamen Erklärung ist unzulässig. Die Kündigung ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.
- 3 Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist, wobei die 2. Mahnung die Androhung der Streichung von der Mitgliederliste enthalten muss. Weiteres regelt die Ehrenordnung.
- 4 Der Ausschluss darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Sitzung einstimmig.

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss mit einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied unter Angabe der zum Ausschluss führenden Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitglieder können auf Antrag anlässlich der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit beschließen. Der Antrag kann nur durch den Erweiterten Vorstand gemeinsam mit dem Ehrenrat mit 2/3 Mehrheit gestellt werden. Er ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich zuzustellen. Der Ausschluss muss in der Einladung zur MGV als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie müssen den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben das Recht,
 - 1.1 auf Gleichbehandlung. Jede Ungleichbehandlung bedarf einer Begründung durch einen sachlichen Grund.
 - 1.2 in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des cfh berührt werden, jede ideelle Unterstützung vom cfh zu beanspruchen und zu erhalten.
 - 1.3 an allen öffentlichen Veranstaltungen des cfh, des VDH und der FCI teilzunehmen.
 - 1.4 das Clubabzeichen zu tragen.
 - 1.5 ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht für alle Ehrenämter innerhalb des Vereins wahrzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- 2.1 die Satzung, die Ordnungen sowie alle Beschlüsse des Vereins zu befolgen und für die Weiterverbreitung und Weiterentwicklung der betreuten Rassen sowie für die Interessen des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit und regen Versammlungsbesuch zu wirken.
- 2.2 ihre Hundehaltung und -zucht ernsthaft und redlich sowie tierschutzgerecht zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, artgerecht unterzubringen, zweckmäßig zu ernähren, sie frei von Krankheiten zu halten und kranke Tiere erforderlichenfalls abzusondern oder fachkundig töten zu lassen.
- 2.3 Wohnungsänderungen unverzüglich dem Vorstand zu melden, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen und sich jederzeit sportlich und kameradschaftlich zu verhalten.
- 2.4 Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Vereinsmitglieder richten, niemals bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwähnen und vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen geheim zu halten.
- 3 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen, sowie bei Streitigkeiten innerhalb des Vereines regelt die Ehrenordnung.

§ 8 Beiträge und Gebühren

- 1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren, deren Höhe in der Finanzordnung festgelegt werden.
- 2 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- 3 Bei Versehrtheit, längerer Krankheit oder schlechten Einkommensverhältnissen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des cfh sind:

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 der Vorstand
- 3 der Ehrenrat
- 4 sonstige von der Mitgliederversammlung gewählte oder vom Vorstand ernannte Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus:
 - 1.1 den ordentlichen Mitgliedern
 - 1.2 den Ehrenmitgliedern
 - 1.3 dem Vorstand
 - 1.4 der Versammlungsleitung
- 2 Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nichtmöglich.
- 3 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsabschluss für das vergangene Jahr und der Haushaltsplan für das laufende Jahr schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ist über die Vermögenssituation zu informieren. Der Bericht des Vorstandes umfasst auch einen Statusbericht der Beschlüsse der letzten MGV. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Jahr festzulegen und die Wahl des neuen Vorstandes vorzunehmen.
- 4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend, Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- 5 Änderungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen. Ausnahmen hiervon sind:
 - die Rassespezifischen Zuchtbestimmungen deren Änderungen von den Rassespezifischen

Züchtersammlungen mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- die Höhe der Gebühren in der Finanzordnung, die vom Vorstand mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- die Geschäftsordnung des Vorstands.
- die CAC-Ordnung.

- 6 Wahlen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt. Für den Fall, dass alle stimmberechtigten Mitglieder auf die schriftliche Form verzichten, ist eine offene Wahl bzw. Abstimmung möglich. Findet die MGV in hybrider oder rein virtueller Form statt, ist sicher zu stellen, dass eine entsprechende Möglichkeit der Stimmabgabe besteht.

Stellen sich für eine Wahl mehr als zwei Kandidaten und hat kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

- 7 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu schreiben, das vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und dem Präsidenten oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der zu Beginn der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

- 8 Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Sie soll im zweiten Quartal, an einem zentralen Ort und möglichst samstags stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann ebenso durch die fristgemäße Veröffentlichung im offiziellen Vereinsorgan erfolgen.

- 9 Der geschäftsführende Vorstand kann bei der Einladung vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch als rein virtuelle Mitgliederversammlung ohne physischen Versammlungsort stattfinden. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Der Vorstand kann eine Versammlungsordnung beschließen. Findet die MGV in hybrider oder rein virtueller Form statt, sind die Mitglieder verpflichtet, sich verbindlich anzumelden.

- 10 Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern. Er muss sie einberufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung erfolgt unter den Bedingungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

- 11 Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Schriftliche Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden, ausgenommen Anträge zur Satzungsänderung, diese müssen bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres eingereicht sein. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und Organe des Vereins. Die Anträge müssen mindestens Namen und Anschrift des Antragstellers, seine Unterschrift, Datum und Inhalt des Antrags und eine Begründung enthalten. Bei Anträgen zur Änderung der Ordnung oder der Satzungen ist der betroffene Paragraph und Abschnitt und der genaue Text der beantragten Änderung anzugeben.

- 12 Mitglieder erhalten auf Anforderung spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung alle termingerecht eingegangenen Anträge.

- 13 Nach Ablauf der Antragsfrist können nur noch Dringlichkeitsanträge mit entsprechender Begründung eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Ablauf der Abgabefrist ergeben hat und deren sofortige Behandlung erforderlich ist. Über die Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Nach Abstimmung über die Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung keine weiteren Anträge mehr gestellt werden.

- 14 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

- 15 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der zu Beginn der Versammlung erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 16 Die Mitgliederversammlungen enden spätestens um 18:00 Uhr. Zur Beschlussfähigkeit müssen noch mindestens 50% der zu Beginn der Versammlung festgestellten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Stellt sich heraus, dass sich ein auf der Mitgliederversammlung gefasster Beschluss als nicht durchführbar erweist, ist der Vorstand befugt, den Beschluss unter Beibehaltung des beabsichtigten Zwecks derart zu ändern, dass er durchführbar wird. Der vom Vorstand geänderte Beschluss muss einstimmig gefasst sein und gilt nur bis zur

nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Versammlungsleitung

- 1 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Versammlungsleitung, die in der Regel aus 2 gleichberechtigten Mitgliedern besteht. Die Versammlungsleitung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Personen der Versammlungsleitung sollten weder Mitglieder des Vorstandes noch Züchter sein. Sie sind zu neutraler Leitung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Solange sie nicht selbst die Versammlung leiten, dürfen sie aus dem Plenum zur Sache sprechen.
- 3 Bei Wahlen zur Versammlungsleitung wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen.
- 4 Die Mitglieder der Versammlungsleitung haben das Recht auf umfassende Information, insbesondere auf die Teilnahme an der die Mitgliederversammlung vorbereitenden Vorstandssitzung.

§ 12 Vorstand

- 1 Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Präsidenten
 - 1.2 dem Geschäftsführer
 - 1.3 dem Kassierer
 - 1.4 dem Schriftführer
 - 1.5 dem Zuchtbuchführer
- 2 Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und somit geschäftsführender Vorstand sind der Präsident, der Geschäftsführer und der Kassierer.
- 3 Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands erforderlich und ausreichend.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, ergänzen.
- 5 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 6 Die Sitzungen des Vorstandes leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer oder der Kassierer. Die Leitung der Vorstandssitzungen erfolgt nach der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand des cfh.
- 7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss muss mit mindestens drei Ja-Stimmen gefasst werden um gültig zu sein. Der Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann nur einstimmig beschlossen werden.
Zur Vereinfachung der Vorstandsarbeit können Beschlüsse durch mehrheitliche Fernabstimmung gefasst werden. Für die Beschlussfähigkeit gelten dieselben Regeln, wie für Vorstandssitzungen. Bei Stimmgleichheit ist die Fernabstimmung ungültig. Die Veröffentlichung erfolgt gleichartig wie bei den in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüssen.
Eine Fernabstimmung kann durch Brief, Fax oder eMail ohne Formularzwang erfolgen. Der Beschlusstext wird den Vorstandsmitgliedern zugestellt. Diese haben mit vorgegebener Frist die Möglichkeit, mit dem Beschlusstext und ihrer zugehörigen Entscheidung („ja“, „nein“ oder „Enthaltung“) per Brief, Fax oder eMail zu antworten. Der Geschäftsführer koordiniert und verantwortet die Fernabstimmungen. Die Funktion des Geschäftsführers bei Fernabstimmungen kann für dessen Amtsdauer per einstimmigem Vorstandsbeschluss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.
- 8 Beschlüsse des Vorstands gelten ab ihrer unverzüglichen Veröffentlichung im offiziellen Vereinsorgan. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Beschlüsse müssen im Wortlaut im Protokoll niedergeschrieben sein und werden so im nächsten Clubjournal veröffentlicht. Das Protokoll kann von den Mitgliedern angefordert werden und muss innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Sitzung oder Telefonkonferenz zugesendet werden. Es muss die

Abstimmungsergebnisse enthalten. Alle Protokolle von Vorstandssitzungen und Telefonkonferenzen müssen im nächstmöglichen Clubjournal veröffentlicht werden. Hierbei sind einschränkende Datenschutzvorschriften zu berücksichtigen.

- 9 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder die Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand des cfh.
- 10 Der Vorstand hat auf der ersten Sitzung nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung zu erstellen, in der die Zuständigkeit seiner Mitglieder klar und deutlich gegliedert ist. Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist den Mitgliedern bei jeder Änderung unverzüglich im Cluborgan bekannt zu geben.

§ 13 Ehrenrat

- 1 Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat besteht aus:
 - 1.1 dem Vorsitzenden des Ehrenrats, der rechtserfahren sein sollte.
 - 1.2 zwei Beisitzern
 - 1.3 zwei Stellvertretern
- 2 Näheres regelt die Ehrenratsordnung
3. Wenn kein funktionsfähiger Ehrenrat besteht, durch nicht erfolgte Wahl oder Rücktritt, werden die Aufgaben des Ehrenrates vom VDH Verbandsgericht wahrgenommen.

§ 14 Kassenprüfer

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des cfh zugewährt.
- 3 Die Kassenprüfer haben die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des cfh zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 15 Arbeitsgemeinschaften, Landesgruppen

- 1 Rassespezifische Arbeitsgemeinschaften (AG) und Landesgruppen (LG) unterstützen die Organe des Vereins bei der Betreuung der Rassen Beauceron, Briard und Picard. Den rassespezifischen Arbeitsgemeinschaften gehören nur Vereinsmitglieder an, die Züchter oder Besitzer von Hunden der entsprechenden Rasse sind. Der Club ist in Landesgruppen untergliedert. Die Grenzen der Landesgruppen setzt der Vorstand fest. Die Zugehörigkeit zu einer Landesgruppe im cfh ist frei wählbar.
- 2 Besondere Aufgaben der Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften sind:
 - 2.1 Unterstützung der Zuchtberater bei der Durchführung von Züchtertägungen.
 - 2.2 Durchführung von Arbeitstagen und Seminaren.
 - 2.3 Organisation und Durchführung von Sonderschauen.
- 3 Zur Bewältigung der genannten Aufgaben erhalten die Arbeitsgemeinschaften und Landesgruppen eine finanzielle Unterstützung, die gegenüber dem Kassierer des cfh zum Ende des Geschäftsjahres abgerechnet werden muss. Näheres regelt die Finanzordnung.
- 4 Für die Arbeitsgemeinschaften (AG) und Landesgruppen (LG) gilt:
 - 4.1 Sie werden nicht in ein Vereinsregister eingetragen.
 - 4.2 Sie wählen jeweils für die Dauer von zwei Jahren ihren Vorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - 4.3 Ihre Vorstände sind nicht Vereinsvorstände im Sinne des § 26 BGB, gleichwohl ist der Vorstand für die satzungsgemäße Geschäftsführung und Betreuung der Mitglieder in seinem Bereich verantwortlich; die Vorstände werden durch ihre Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch deren Stellvertreter vertreten.
 - 4.4 Die Hauptversammlungen der AG und LG werden jährlich durchgeführt. Als Veranstaltungen des cfh sind sie vereinsöffentlich. Mitglieder des cfh, die kein Mitglied der jeweiligen LG oder AG sind, können als Gast ohne

Stimmrecht teilnehmen. Die Vorsitzenden der AG und LG laden die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung durch Veröffentlichung im Vereinsorgan oder im Ausnahmefall per E-Mail oder auf dem Postweg ein und teilen dem Präsidenten des cfh Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung mit. Die Beschlüsse der Versammlungen der AG und LG sind im Wortlaut zu protokollieren. Sie dürfen den übergeordneten Regelungen in der Satzung und den Ordnungen nicht entgegenstehen. Beschlüsse müssen beim VS zur Überprüfung der Umsetzbarkeit und Genehmigung eingereicht werden. Sie gelten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Cluborgan. Das Protokoll ist im nächst möglichen Clubjournal zu veröffentlichen. Das Protokoll wird dem Vorstand des cfh eingereicht.

- 4.5 Die gewählten Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Landesgruppen oder ihre Vertreter nehmen an erweiterten Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten Amtsträger des cfh einladen.
- 5 Die Bildung weiterer Arbeitsgemeinschaften innerhalb des Clubs ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Ihr gehören nur Vereinsmitglieder an.

§ 16 Ordnungen

- 1 Der cfh hat folgende Ordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich, jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung sind:
- 1.1 Finanzordnung
- 1.2 Ehrenratsordnung
- 1.3 Geschäftsordnung des Vorstands
- 1.4 Zuchtrichterordnung
- 1.5 CAC-Ordnung
- 1.6 Ausbildungsordnung für Verhaltenstester
- 1.7 Ausbildungsordnung für Zuchtwarte
- 2 Die Zuchtordnung und die Ehrenordnung sind Bestandteil der Satzung

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Änderungen auf Grund der MGV vom 27. April 2024

Joachim Knoefel
Präsidentin cfh

Ursula Granrath
Geschäftsführerin cfh